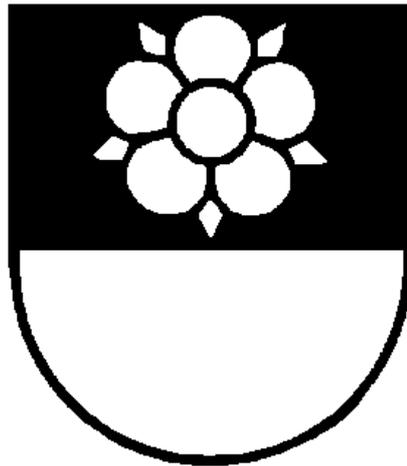


**EINWOHNERGEMEINDE SELTISBERG**



**ABFALLREGLEMENT**

**VOM**

**25. OKTOBER 1993**

# INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	SEITE
	§ 1 Zweck	3
	§ 2 Geltungsbereich	3
	§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	3
B	SAMMELEINRICHTUNGEN	
	§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut	4
	§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen	4
	§ 6 Kompostierung	5
	§ 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen	5
C	FINANZIELLES	
	§ 8 Gebühren	5
	§ 9 Abfallrechnung	5
D	VOLLZUG	
	§ 10 Informationen	6
	§ 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde	6
	§ 12 Abfallstatistik	6
E	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	§ 13 Vollzug	6
	§ 14 Rechtsschutz	7
	§ 15 Strafbestimmungen	7
	§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts	7
	§ 17 Inkrafttreten	7

# **Abfallreglement der Gemeinde Seltisberg**

vom 25. Oktober 1993

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle soweit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

### § 2 Geltungsbereich

1. Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern und Haushaltungen.

2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

### § 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

1. Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
3. Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
4. Sonderabfälle müssen so weit wie möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

## **B Sammeleinrichtungen**

### **§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut**

1. Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
2. Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit einem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
3. Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
  - a. In Kehrriechsäcken mit gebührenpflichtigen Vignetten (einzeln oder in Container);
  - b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: In einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg).
4. Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Ueberbauungen die Kehrriechsäcke mit gebührenpflichtiger Vignette in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe, sowie für Mehrfamilienhäuser, kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenvignette versehen sind.
5. Die Abfälle dürfen in der Regel frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

### **§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen**

1. Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
  - a. Papier und Karton,
  - b. Glas,
  - c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden,
  - d. sämtliche Metalle (Weissblech, Grobaluminium und übrige Metalle),
  - e. Textilien,
  - f. Tierkörper und Schlachtabfälle,
  - g. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen,
  - h. Kleinmengen von Bauschutt.
2. Führen dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
3. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatsammlungen durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

## § 6 Kompostierung

1. Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf den dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.
2. Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.
3. Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost.
4. Die Gemeinde betreibt im Gemeindeverband eine zentrale Kompostierungsanlage.

## § 7 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

1. Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
  - a. Motoren- und Speiseöle,
  - b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
  - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
  - d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.),
  - e. Thermometer,
  - f. Medikamente,
  - g. Putz- und Reinigungsmittel,
  - h. Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
  - i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.),
  - k. Labor- und Fotochemikalien,
  - l. Säuren und Laugen.
2. Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

## **C** **Finanzielles**

### § 8 Gebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
2. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

## § 9 Abfallrechnung

1. Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, in der alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.
2. Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.

## **D** **Vollzug**

### § 10 Information

1. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
2. Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.
3. Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

### § 11 Selbstverpflichtung der Gemeinde

1. Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
2. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden.
4. Die Gemeinde achtet darauf, dass bei gemeindeeigenen Bauten umweltschonende Baumaterialien verwendet werden.

### § 12 Abfallstatistik

1. Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.
2. Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

## **E Schlussbestimmungen**

### § 13 Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, dass die Bestimmungen des Reglementes eingehalten werden.
2. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.
3. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

### § 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### § 15 Strafbestimmungen

1. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft.
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Statthalteramt Liestal Berufung eingelegt werden.

### § 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche bisherigen Bestimmungen und Weisungen bezüglich Abfall werden aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Kehrichtabfuhr und Ablagerung von Abfallstoffen vom 24. Mai 1966.

### § 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Oktober 1993

### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:            Der Verwalter:

sig. E. Schäfer            sig. H.R. Held

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 807 am 21. Dezember 1993

sig. Eduard Belser

Gebührenordnung zum Abfallreglement vom 25. Oktober 1993  
der Gemeinde Seltisberg

**Die Abfallgebühren betragen:**

für Kehrriechsäcke:	à 35 Liter	Fr. 2.50	pro Sack
	à 60 Liter	Fr. 4.--	pro Sack
	à 110 Liter	Fr. 6.--	pro Sack
für Sperrgut:		Fr. 6.--	pro Gebinde
für Container:	à 600 Liter	Fr. 35.--	pro Plombe
	à 800 Liter	Fr. 40.--	pro Plombe
Grundgebühr *		Fr. 80.--	pro Haushalt

**Inkraftsetzung:**

Die Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1993 in Kraft und wird wirksam mit dem Einführen der Sackgebühr per 1. Januar 1994.

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 25. Oktober 1993.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:      Der Verwalter:

sig. E. Schäfer      sig. H.R. Held

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 807 am 21. Dezember 1993.

sig. Eduard Belser

\* Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 10. Dezember 2002 ab 2003.